

die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. Soweit die Bildung eines Reparaturfonds angeordnet wurde*, wird der Fonds für Generalreparaturen Bestandteil des Reparaturfonds.

§3

Die auf den Konten „Nicht in die Selbstkosten zu verrechnende Abschreibungen“ und „Nicht in die Selbstkosten zu verrechnende Generalreparaturen“ ausgewiesenen Beträge sind in die Bilanzen per 31. Dezember 1966 aufzunehmen und in Rechnung des Jahres 1967 gegen die entsprechenden Passivkonten auszubuchen.

§4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1967 treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 18. Februar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. III S. 157),

* — Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106)

— Anordnung vom 8. März 1965 über Reparaturfonds — Bereich Verkehrswesen — (GBl. II S. 265)

— Anordnung vom 3. April 1965 über Reparaturfonds im Bereich des Binnenhandels (GBl. II S. 318)

b) Anordnung Nr. 4 vom 10. Juni 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. III S. 336),

c) Anordnung Nr. 8 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 1003),

d) Anordnung Nr. 9 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 1004),

e) Anordnung Nr. 10 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 1004).

Berlin, den 18. August 1966

Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel

R u m p f
Minister der Finanzen